

Amt für Gemeinden
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62
agem@vd.so.ch
www.agem.so.ch

Solothurner Gemeinden
(EG, KG, BG, ZV) und weitere
öffentlich-rechtliche Institute

- Präsidien
- Rechnungsprüfungskommissionen
- Kontrollstellen
- Finanzverwaltungen

Ersetzt Kreisschreiben vom 26.08.2010

27. Januar 2011

**Kreisschreiben neuer Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
zu Händen der Gemeindeversammlung, gültig ab Jahresrechnung 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Kreisschreiben ersetzt das gleichlautende Kreisschreiben vom 26.08.2010 vollständig. Aufgrund eines Antrages des Verbandes der Gemeindebeamten des Kanton Solothurn (VGS) wurde der Mustertext bei Punkt 4 und Punkt 5 angepasst. Alle übrigen Punkte sind unverändert.

1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2005 ist das revidierte Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) in Kraft getreten. Bezüglich Finanzhaushalt verfolgte die Teilrevision das Ziel, den höheren Anforderungen an die Rechnungslegung, auch in einer Gemeinderechnung vermehrt nachkommen zu wollen. Dieses Ziel hat auch Auswirkungen auf die Rechnungsprüfungsorgane. Das Gemeindegesetz weist dem Rechnungsprüfungsorgan (RPO = Rechnungsprüfungskommission oder externe Kontrollstelle) in § 156 sowohl ihre Prüfungsaufgabe, wie ihre Entscheidkompetenz zu, ein Prüfungsurteil mit oder ohne Einschränkung abzugeben.

§ 156 Gemeindegesetz (GG) lautet seit 1. Juni 2005 wie folgt:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.2 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei (neu). |
|---|

Neu an diesem Gesetzestext ist der Absatz 2 die Kompetenz die Jahresrechnung **mit oder ohne Einschränkung** zur Genehmigung zu empfehlen.

Dem Rechnungsprüfungsorgan steht mit dieser Formulierung ein verstärktes Kontrollmittel zur Verfügung. Dieses lehnt sich an die aktienrechtliche Gesetzgebung an. Die Berichterstattung eines Rechnungsprüfungsorgans stellt ein Zeugnis dar, das über die Qualität der Rechnungslegung, sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht eine Aussage macht. Zum Zwecke der einheitlichen Aussage eines solchen Berichts soll der Inhalt normiert werden. Mit der Wortwahl wird in „codierter“ Form über den Prüfauftrag, den Prüfungsgegenstand, die

Verantwortung und Befähigung der Prüfer, die Art und den Umfang der Prüfung und über das Prüfungsergebnis Auskunft gegeben.

Der Bestätigungsbericht in der Fassung von 1994 (Handbuch 3, Ziff. 9.2) wird durch folgende Textform ersetzt:

Gemeinde Musterwil
Rechnungsprüfungskommission
Präsidium
4599 Musterwil

Version „ohne Einschränkung

An die Gemeindeversammlung
der Gemeinde Musterwil
Gemeindepräsidium
4599 Musterwil

Bestätigungsbericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2010

❶ Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Musterwil, bestehend aus der Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung sowie den Anhang geprüft.

❷ Die Gemeinde hat über den gesamten Finanzhaushalt, in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften, dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell und der Gemeindeordnung Rechnung abzulegen. Unsere Aufgabe ist es, den Finanzhaushalt zu überwachen, die Rechnungsablage auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und zu beurteilen, ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wird. ❸ Wir bestätigen, dass wir als gewähltes Rechnungsprüfungsorgan die gesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung erfüllen.

❹ Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wir daraus hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde. Darin eingeschlossen sind Prüfungshandlungen welche dazu angelegt sind, falsche Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern zu erkennen.

❺ Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

❻ Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung. ❼ Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2010, abschliessend mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 9999.99 zu genehmigen.

❽ Musterwil, TT.MM.2011

Rechnungsprüfungskommission

Der neue Bestätigungsbericht wurde bereits anlässlich des „Führungskurses Revision“ in Oensingen vom März 2010 vorgestellt. Nachfolgend erläutern wir die einzelnen Berichtsteile in der Form als Kreisschreiben:

2 Kurzbeschreibung der „Codierung“ der einzelnen Textpassagen

Wir erläutern die einzelnen Textpassagen in Bezug auf die darin enthaltenen Botschaften an die Leserschaft:

❶ *Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Musterwil, bestehend aus der Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung sowie den Anhang geprüft.*

Das RPO beschreibt den Prüfungsgegenstand und nennt dazu die einzelnen Bestandteile. Der Anhang (gemäss § 150 GG „Ergänzung“) ist ebenfalls neu Prüfungsgegenstand.

❷ **Die Gemeinde** hat über den gesamten Finanzhaushalt, in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften, dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell und der Gemeindeordnung Rechnung abzulegen. **Unsere Aufgabe ist es**, den Finanzhaushalt zu überwachen, die Rechnungsablage auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und zu beurteilen, ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wird.

Die Verantwortlichkeiten bei der Führung des Finanzhaushaltes werden abgegrenzt. „Die Gemeinde“ weist darauf hin, dass neben dem Gemeinderat auch andere Funktionsträger, wie der Finanzverwalter (§ 132 GG) und je nach Aufgabenzuteilung die eingesetzten Kommissionen (§ 101 GG) und sogar die Gemeindeversammlung für die Haushaltsführung verantwortlich sind. Die Haushaltsführung erfolgt unter Anwendung des von der kantonalen Behörde vorgeschriebenen Rechnungslegungsstandards. Das ist derzeit das Rechnungsmodell HRM1. Das RPO grenzt sich von der Verantwortlichkeit ab. Ihm kommt die Aufgabe zu, den Finanzhaushalt zu überwachen und die Rechnungslegung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

❸ *Wir bestätigen, dass wir als gewähltes Rechnungsprüfungsorgan die gesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung erfüllen.*

Das Gemeindegesetz verlangt seit dem Jahr 2005, mit Anwendung auf das Rechnungsjahr 2008, dass ein Mitglied des RPO (Rechnungsprüfungskommission, externe Kontrollstelle) eine berufliche Qualifikation nachweisen kann.¹

<http://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vdgem/pdf/KonstituierungRpk.pdf>

Das RPO kennt diese Gesetzesbestimmung und bestätigt, dass diese Befähigung gegeben ist.

❹ *Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wir daraus hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde. Darin eingeschlossen sind Prüfungshandlungen welche dazu angelegt sind, falsche Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern zu erkennen.*

Das RPO kennt den gesetzlichen Auftrag. Das RPO hat den Prüfungsumfang und die Prüffelder im Verhältnis zur gemeindespezifischen Komplexität festgelegt und abgearbeitet. Das Prüfungsprogramm und die angewandten Prüfungstechniken bietet Gewähr, dass mit hinreichender Sicherheit Aussagen über folgende Aspekte gemacht werden können:

- Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung
- Einhaltung der Vorschriften über den Finanzhaushalt

¹ Rundschreiben „Neue Bestimmungen zur Befähigung der Rechnungsprüfungsorgane“ vom 21. September 2005

- Auswirkungen von allfällig vorhandenen und festgestellten Verstössen oder Irrtümern auf die Jahresrechnung

⑤ *Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.*

Das RPO beschreibt die angewandten Prüfmethode. „Posten und Angaben“ weisen auf eine verfahrensorientierte Prüfung hin, „Analysen und Erhebungen“ auf eine ergebnisorientierte Prüfung. Der Hinweis auf Stichproben will den Prüfungsumfang abgrenzen und der Leserschaft erklären, dass eine vollständige (lückenlose) Prüfung nicht möglich und nicht Ziel der Prüfung ist. Die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze (HRM1) wird ausdrücklich bestätigt.

Variante ohne Einschränkung:

⑥ *Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Nach unserer Beurteilung **entspricht** die Jahresrechnung der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung.*

Das RPO formuliert das Urteil und gibt dazu nochmals die Rechtsgrundlagen an, woran sich das RPO bei der Prüfung und der Urteilsfindung gehalten hat. Die Aussage „entspricht“ - ohne weitere Bemerkung - besagt, dass die Jahresrechnung ohne Einschränkung der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung entspricht.

Variante mit Einschränkung:

⑥ *Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung mit folgender(n) Einschränkung(en) der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung*

Das RPO formuliert das Urteil und gibt dazu nochmals die Rechtsgrundlagen an, woran sich das RPO bei der Prüfung und Urteilsfindung gehalten hat.

Der Einschub „mit folgender(n) Einschränkung(en)“ weist auf Sachverhalte hin, welche aus der Sicht des RPO nicht der kantonalen Gesetzgebung entsprechen, die von Seiten der verantwortlichen Organe nicht korrigiert wurden und in Bezug auf die Darstellung und Aussage der Jahresrechnung wesentlich sind. Wesentlichkeitskriterien sind durch das RPO auf die Grössenverhältnisse des geprüften Gemeinwesens zu bestimmen. Nachstehender Link führt zu einem möglichen Ansatz, wie Wesentlichkeitskriterien festgelegt werden können.

http://www.so.ch/fileadmin/internet/lvwd/vdgem/pdf/wesentlichkeits_Kriterien.pdf

⑦ *Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2010, mit einem Ertragsüberschuss (Aufwandüberschuss) von Fr. xx'xxx.xx zu genehmigen.*

Das RPO beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung. Da bis zu diesem Zeitpunkt verschiedene Versionen von Jahresrechnungen mit unterschiedlichen Ergebnissen vorliegen können (Nachtragsbuchungen, Korrekturen), ist es wichtig diejenige Version welche genehmigt werden soll, durch die Nennung des definitiven Rechnungsergebnisses zu bezeichnen.

③ Datum der Berichterstattung und Unterschriften.

Als Berichtsdatum soll der Tag der letzten Prüfungshandlung gewählt werden. Zu den Prüfungshandlungen gehört auch die Berichterstattung. Von diesem Prinzip abgeleitet ergibt sich die Unmöglichkeit, dass ein Erläuterungsbericht nach dem Bestätigungsbericht datiert sein kann.

Die Unterzeichnung des Berichts zu zweien deklariert das Mehraugenprinzip. Der Präsident/die Präsidentin und ein Mitglied des RPO zeichnen kollektiv. Die Namen werden ergänzt mit der Funktion und der Befähigung. Kann der Präsident/die Präsidentin die verlangte Befähigung nicht auf seine Person beziehen, ist es angezeigt, dass dasjenige Mitglied des RPO kollektiv zeichnet, welches die Befähigung für das RPO einbringt.

Beilagen:

Keine.

Der Bestätigungsbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung die veröffentlicht werden soll (HB 3 Ziff. 9.2). Er wird somit in die Rechnung „eingebunden“. Eine Beilage erübrigt sich.

Ein Erläuterungsbericht wird i.d.R. getrennt vom Bestätigungsbericht an den Gemeinderat adressiert.

Dieser neue Bestätigungsbericht steht Ihnen zum Download ab der Internetseite des AGEM in der Version **ohne Einschränkung** und **mit Einschränkung** zur Verfügung.

http://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vdgem/doc/Bestaetigungsbericht_o_E_2010.doc
http://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vdgem/doc/Bestaetigungsbericht_m_E_2010.doc

3 Verbindliche Anwendung

Der vorliegende Bestätigungsbericht ist ab der Jahresrechnung 2010 von allen Rechnungsprüfungsorganen, welche dem kantonalen Gemeindegesetz unterstellt sind, verbindlich anzuwenden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken an dieser Stelle für Ihre wertvolle Arbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Steiner
 Leiter Gemeindefinanzen
 Betriebsökonom FH/HWV
 Dipl. Experte in Rechnungslegung/Controlling



Albert Baumann
 Revisor/Finanzprüfer
 Zugelassener Revisionsexperte

- Kopie an:
- Volkswirtschaftsdepartement (1)
 - Amt für Gemeinden (Internet, 5)
 - Kontrollstellen nach separater AGEM-Liste